

59. Ist ein Generalversammlungs-Beschluß einer Aktiengesellschaft, der, statt mit der gesetzlich geforderten erhöhten Mehrheit, mit einfacher Majorität gefaßt ist, nichtig, oder anfechtbar?

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1911 i. S. St. (RL) w. Elmshorn-Barmstedt-Elbesloer Eisenbahn-Aktiengesellsch. (Bekl.). Rep. I. 227/10.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel

Als in Schleswig-Holstein der Plan auftauchte, im Anschlusse an die Kleinbahn Elmshorn-Barmstedt eine Nebeneisenbahn von Barmstedt nach Oldesloe zu bauen, machte der preußische Staat zur Bedingung, daß beide Unternehmen vereinigt und die bestehende Elmshorn-Barmstedter Eisenbahn-Aktiengesellschaft (kurz Barmstedter Gesellschaft genannt) mit der neu zu gründenden Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Aktiengesellschaft, der Beklagten, verschmolzen werden müsse. Die Barmstedter Gesellschaft hatte ein Grundkapital von 586 Aktien im Nennbetrage von je 1000 *M.* In einer Generalversammlung der Gesellschaft vom 24. September 1902 wurde mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des vertretenen Kapitals beschlossen, sobald die Strecke Barmstedt-Oldesloe betriebsfähig hergestellt sein würde, die Verschmelzung unter näher angegebenen Bedingungen stattfinden zu lassen. Die Statuten der Beklagten wurden in einer Gründerversammlung vom 3. Dezember 1904 festgestellt. § 4 der Statuten bestimmte, daß nach durchgeführter Verschmelzung das vorläufig auf 1400000 *M.* festgesetzte Grundkapital 1966000 *M.* betragen solle. Nachdem sodann die Vorstände der beiden Gesellschaften am 29. Mai 1907 einen Fusionsvertrag einbrachten und am 9. Juni der Betrieb auf der neuen Strecke eröffnet war, trat am 29. Juni 1907 nochmals eine Generalversammlung der Barmstedter Gesellschaft zusammen. In dem darüber aufgenommenen Protokolle war gesagt, daß mit 247 gegen 150 Stimmen beschlossen sei, den Vertrag vom 29. Mai zu genehmigen. Schließlich wurde am 8. Juli 1907 die Verschmelzung, das Erlöschen der Firma der Barmstedter Gesellschaft, sowie die von der Beklagten beschlossene und durchgeführte Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen.

Der Kläger, ein Aktionär der Barmstedter Gesellschaft, hatte in der Versammlung vom 29. Juni 1907 gegen die Verschmelzung Widerspruch zu Protokoll erklärt. Seine im September 1909 gegen die neue Gesellschaft erhobene Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom Reichsgerichte aus folgenden

Gründen:

„Die Bedenken, die der Vertreter der Revisionsbeklagten gegen die rechtliche Möglichkeit der Klage geäußert hat, können nicht geteilt werden. Allerdings sichts der Kläger nicht einen auf die Ver-

schmelzung der beiden Aktiengesellschaften bezüglichlichen Generalversammlungsbeschluß an, sondern begehrt die Feststellung, daß der von den Gesellschaftsvorständen geschlossene Verschmelzungsvertrag nichtig sei. Aus der Bestimmung des § 303 HGB. aber, die die Verschmelzung an die Genehmigung der Generalversammlung knüpft, ergibt sich bei Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse die Nichtigkeit des Vertrages als unmittelbare Rechtsfolge. Unter den vorliegenden Umständen muß die aufnehmende Gesellschaft auch als die richtige Beklagte betrachtet werden, um diese Nichtigkeit zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen. Die Firma der alten Gesellschaft ist erloschen; ihr Vermögen ist, wenigstens äußerlich genommen, auf die neue Gesellschaft übergegangen. Für die Anfechtungsklage (§§ 271, 272) teilt in solchem Falle der § 308 der aufnehmenden Gesellschaft die Rolle der Beklagten zu. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch auf die hier erhobene Klage anzuwenden, mit der die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages erwirkt werden soll.

Die Generalversammlung der Darmstädter Gesellschaft hat zweimal einen Beschluß gefaßt, durch den sie ihre Genehmigung zu der Verschmelzung mit der Beklagten aussprach: zuerst am 24. September 1902, sodann am 29. Juni 1907. Den älteren Beschluß will die Klage deshalb nicht gelten lassen, weil er beinahe fünf Jahre vor der tatsächlichen Vereinigung erging und in seinen Einzelheiten von dem Vertrage vom 29. Mai 1907 abweicht. Gegenüber dem jüngeren Beschlusse beruft sie sich darauf, daß er gefaßt wurde ohne die nach § 303 Abs. 1 erforderliche Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Das Oberlandesgericht hat beide Gründe mißbilligt. Es erachtet schon den älteren Beschluß für rechtswirksam, ist aber auch der Meinung, daß der Mangel des jüngeren durch Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist des § 271 Abs. 2 geheilt sei. Ob der ersteren Erwägung beigeppflichtet werden könnte, darf dahingestellt bleiben. Die zweite, die für sich allein das Urteil trägt, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Über die Frage, ob ein Generalversammlungsbeschluß anfechtbar, oder nichtig ist, für den, statt der gesetzlich vorgeschriebenen erhöhten Mehrheit, nur die einfache Majorität gestimmt hat, herrscht in Theorie und Praxis Streit. Der erkennende Senat hat in dem Urteile Bd. 60 S. 409 der Entsch. in Zivilf. mit Bezug auf § 51 GenGes. bloße

Anfechtbarkeit angenommen. Die gegenteilige Ansicht ist mit besonderem Nachdrucke ausgeführt in der Entscheidung des preussischen Kammergerichts, Rechtspr. der OLG. Bd. 16 S. 93. Die Revision eignet sich die Argumente dieser Entscheidung an. Danach soll, wenn eine ungenügende Mehrheit einen Beschluß faßt, nur dem Anscheine nach ein solcher vorliegen; in Wirklichkeit sei ein Beschluß nicht vorhanden. Die auf Erzielung eines gewissen rechtlichen Erfolgs gerichteten Erklärungen der Abstimmenden seien, wenn sie sich nicht zu der vorgeschriebenen Mehrheit vereinigten, unfähig, den mit der Abstimmung verfolgten Zweck zu erreichen. Der Akt der Beschlußfassung habe ein positives Ergebnis nicht gehabt, es handle sich um ein juristisches Nichts. Der sogenannte Beschluß sei nicht ein formell mangelhafter, sondern in Wirklichkeit gar kein Beschluß. Von Rechts wegen müsse das Protokoll die Ablehnung des Antrags aufweisen. Werde statt dessen aus einem rechtlichen oder sonstigen Irrtume der Beteiligten niedergeschrieben, daß der Antrag angenommen und ein Beschluß gefaßt sei, so vermöge die irrtümliche Beurteilung und die falsche Protokollierung einen nicht vorhandenen Beschluß nicht ins Leben zu rufen.

Diese Ausführungen beruhen auf einer Unterschätzung der Bedeutung, die dem äußerlich ordnungsmäßigen Tatbestande, so wie er sich darstellt, zukommt. Gewiß ist zuzugeben, daß bei der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft so flagrannte Verstöße im Verfahren möglich sind, daß das Abstimmungsergebnis nicht mehr unter den Begriff eines Beschlusses der Generalversammlung gebracht werden kann. So z. B., wenn die Versammlung überhaupt nicht oder von offensichtlich unbefugten Personen berufen ist, bei der Aktiengesellschaft auch, wenn es an der von § 259 HGB. verlangten Protokollierung fehlt. Wo die Umstände sich so verhalten, ist für die Anfechtungsklage des § 271 HGB., die ausdrücklich einen, wenn auch mangelhaften, Beschluß voraussetzt, kein Raum. Hier trifft die Charakterisierung des Abstimmungsergebnisses als eines Scheinbeschlusses zu, und die Scheinnatur des Ergebnisses kann von jedermann jederzeit durch Klage oder Einwendung geltend gemacht werden. Anders indes, wenn die Formen gewahrt sind. Hat in einer im wesentlichen ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung einer Aktiengesellschaft eine Abstimmung stattgefunden

und ist als Ergebnis der Abstimmung ein bestimmter Beschluß vom Vorsitzenden verkündet und vom Protokollführer gebucht, so ist damit freilich, wenn eine höhere Mehrheit als die erzielte vom Gesetze gefordert war, kein gültiger, d. h. unanfechtbarer, Beschluß erzeugt. Aber die Tatsache, daß die zuständigen Personen — Versammlungsleiter und Protokollführer — das Ergebnis unter Beobachtung der gesetzlichen Formen für einen gültigen Beschluß erklärt haben, darf nicht einfach beiseite gesetzt werden. Die Ungültigkeit des Beschlusses muß im Wege der Anfechtungsklage dargetan werden; geschieht dies nicht, so bleibt der äußerlich gültige Beschluß bei Bestand.

Was die Revision gegen diese Folgerung sonst noch eingewandt hat, ist durch Mißverständnisse veranlaßt. Daraus, daß das Erfordernis der Dreiviertel-Mehrheit eine zwingende Gesetzesvorschrift bildet, folgt nur die Ungültigkeit einer erleichterten Beschlußfassung gestattenden Bestimmung des Statuts. Wesentlich und mit dem Zwangscharakter der gesetzlichen Norm durchaus vereinbar ist, daß sie ihre Entstehung lediglich der Rücksicht auf die Aktionäre selber verdankt (vgl. Denkschrift z. FGB. S. 165). Weil deren Interessen durch eine Fusion erheblich beeinflusst werden, soll der Beschluß nicht eher als gefaßt gelten, als bis sich eine erhöhte Mehrheit dafür ausgesprochen hat. Dem Schutze der Gläubiger wird durch die Vorschriften des § 306, verbunden mit §§ 297, 301, 304, 305, über die Eintragungen ins Handelsregister, die getrennte Verwaltung der beiden Vermögensmassen und das Sperrjahr Rechnung getragen. Bei dieser Sachlage müßte es auffallend erscheinen, wenn es den Aktionären verwehrt sein sollte, nachträglich, nachdem ein Fusionsbeschluß mit ungenügender Mehrheit gefaßt wurde, auf eine Rüge des Mangels zu verzichten. Allerdings wird vielfach der Satz aufgestellt, daß Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen zwingende Gesetzesvorschriften verstoßen, unheilbar nichtig seien und durch Unterlassung rechtzeitiger Anfechtung keine Gültigkeit erlangten. Dabei ist jedoch nur an solche Beschlüsse gedacht, deren Inhalt einer Zwangsvorschrift zuwiderläuft (vgl. § 144 Abs. 2 FGB.). Nur in diesem Sinne ist der Satz in der Denkschrift S. 153 gemeint, die ihn andernfalls nicht als selbstverständlich hätte bezeichnen können. Nur dies sollte auch mit der Schlußbemerkung des angeführten Urteils Bd. 60 S. 415 betont werden; die Revision ist im Unrechte, wenn sie jene Bemerkung

zu ihren Gunsten verwerten will. Der Beschluß der Warmstedter Gesellschaft vom 29. Juni 1907, durch den die Genehmigung zur Verschmelzung mit der Beklagten erklärt wurde, läßt sich mit solchen Fällen nicht vergleichen. Er hat das Gesetz nur durch die Art seines Zustandekommens verletzt; dem Inhalte nach tritt er mit keiner Bestimmung in Widerspruch.

Die Revision hat endlich hervorgehoben, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Beschlüsse nichtig seien, die einen Eingriff in ein Sonderrecht eines Aktionärs enthalten. Hierzu ist zu sagen, daß die Terminologie der verschiedenen Klassen der Aktionärrechte nicht völlig feststeht. In den Entsch. d. RG's in Zivilf. Bd. 36 S. 136, Bd. 37 S. 65, worauf die Revision Bezug nimmt, handelte es sich um Dinge, die der Beschlußfassung der Generalversammlung entzogen sind. Nach § 250 ist die Versammlung nur „in den Angelegenheiten der Gesellschaft“ zuständig. Was außerhalb dieses Kreises liegt, wie z. B. Gläubigerrechte eines Aktionärs, wird durch Beschlüsse der Versammlung nicht berührt. Die Verschmelzung mit einer anderen Aktiengesellschaft aber weist das Gesetz ausdrücklich der Generalversammlung zur Beschlußfassung zu. Der Aktionär, der dabei überstimmt wird, muß den Beschluß als Folge seines Beitritts zur Gesellschaft hinnehmen.

Die Einwände der Revision gegen die hier vertretene Auffassung greifen somit nicht durch. Andererseits kommt unterstützend für diese Auffassung in Betracht, daß die Gegenansicht zu praktischen Unzuträglichkeiten führt. Schon die Frage, ob ein Beschluß mit einfacher, oder mit erhöhter Mehrheit gefaßt werden muß, ist mitunter nicht einfach zu beantworten. Hat doch in der vorliegenden Sache die Kammer für Handelsachen des Landgerichts, die gegenüber dem Registerrichter als Beschwerdeinstanz erkannte, gemeint, daß der Beschluß von 1907, auch wenn er trotz des Beschlusses von 1902 noch nötig gewesen sein sollte, doch mit Rücksicht auf ihn nur der einfachen Mehrheit bedurft habe. Meinungsverschiedenheiten sind auch darüber möglich, ob im Einzelfalle eine Mehrheit erzielt wurde. Namentlich die Vorschriften über die Legitimation zur Teilnahme an der Versammlung (vgl. § 255) sowie über die Pflicht zur Stimmenthaltung (§ 252 Abs. 3) bergen nicht selten eine Fülle von Zweifeln in sich. Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß in solchen Fällen

der Rechtungewißheit ein Ende bereitet wird. Die Theorie, wonach die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlusses dauernd in der Schwebelage bleibt, setzt die Entwicklung der Aktiengesellschaften schweren Erschütterungen aus und verzichtet in weitem Umfange auf die Vorteile, die durch die Anfechtungsklage mit ihrer Bindung an feste Formen und Fristen erreicht werden sollten.“